

# Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung

(Militärgesetz, MG)

(Ausbildungszusammenarbeit)

Änderung vom 6. Oktober 2000

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Oktober 1999<sup>1</sup>,  
beschliesst:*

I

Das Militärgesetz vom 3. Februar 1995<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 18–22, 45<sup>bis</sup> und 69 der Bundesverfassung<sup>3</sup>,

...

*Art. 48a*      Ausbildung im Ausland oder zusammen mit ausländischen Truppen

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann im Rahmen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik internationale Abkommen abschliessen über:

- a. die Ausbildung von Truppen im Ausland;
- b. die Ausbildung ausländischer Truppen in der Schweiz;
- c. gemeinsame Übungen mit ausländischen Truppen.

<sup>2</sup> Er kann das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ermächtigen, im Rahmen von Abkommen nach Absatz 1 Vereinbarungen über einzelne Ausbildungsvorhaben abzuschliessen.

*Art. 150a*      Abkommen über den Status von Angehörigen der Armee

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann internationale Abkommen zur Regelung der rechtlichen und administrativen Fragen abschliessen, die sich aus der zeitweiligen Entsendung von schweizerischen Angehörigen der Armee ins Ausland oder dem zeitweiligen Aufenthalt von Angehörigen ausländischer Armeen in der Schweiz ergeben.

<sup>1</sup> BBl 2000 477

<sup>2</sup> SR 510.10

<sup>3</sup> Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 40 Absatz 2, 58–60 und 118 der Bundesverfassung vom 18. April 1999.

- <sup>2</sup> Dabei kann er die folgenden Bereiche abweichend vom geltenden Recht regeln:
- a. die Haftung im Schadenfall, wobei eine abweichende Regelung die Rechtsstellung Privater im Inland nicht beeinträchtigen darf;
  - b. die Zuständigkeit zur Verfolgung strafbarer Handlungen und disziplinarischer Verstöße;
  - c. die Ein- und Ausfuhr von Material und Ausrüstungsgegenständen sowie Heiz- und Treibstoffen ausländischer Truppen.

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 6. Oktober 2000

Der Präsident: Seiler  
Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 6. Oktober 2000

Der Präsident: Schmid Carlo  
Der Sekretär: Lanz

### *Ergebnis der Volksabstimmung und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz ist vom Volk am 10. Juni 2001 angenommen worden.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. September 2001 in Kraft gesetzt.

22. August 2001

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger  
Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>4</sup> BBl 2001 4660